

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

zu nehmen, weil dadurch die im darauffolgenden Geschäftsjahre anzufertigende Spareinlagen-Nachweisung eine Differenz mit dem Tageskassabuch-Abschlusse ergeben muß, welche schwer aufzufinden ist. Wenn sich schon nachträglich herausstellen sollte, daß der zum Kapitale geschriebene Zinsbetrag nicht ganz richtig berechnet ist, so könnte die Rektifizierung desselben nur in der Weise geschehen, daß die Differenz nicht nur im Hauptbuche, sondern gleichzeitig auch im Tageskassabuche durchgeführt wird, oder daß man die Zuschreibung unverändert beläßt und um die Differenz einen weiterhin in Vorschreibung gelangenden Zinsbetrag erhöht, beziehungsweise vermindert.

Latuzfehler in diesem Buche gehören nicht zu den Seltenheiten, ebensowenig, daß Kapitalien zu- statt abgeschrieben werden und umgekehrt. Sehr erschwerend für die Kontrolle wirkt es, wenn bei Summierungen und Subtraktionen keine Striche gezogen und die Konten nicht ordnungsgemäß abgeschlossen werden. Werden die für die Führung des Spareinlage-Hauptbuches geltenden Vorschriften stets genau beobachtet, so kann einem nicht das Malheur passieren, wie jenem Buch- und Kassenführer, welcher einer Partei um 200 K mehr auszahlte, als deren gesamte Einlage betrug.

Wenig geläufig ist einigen Buch- und Kassenführern der Vorgang, welcher zu beobachten ist, wenn in der Zeit vom 1. bis 15. Jänner Einlagen gemacht oder eingelegte Kapitalien behoben werden, daher derselbe hier kurz angedeutet werden soll. Wird also innerhalb dieser Zeit eine Einlage gemacht, so wird die betreffende Partei vorerst zu befragen sein, ob sie die in Vorschreibung stehenden Zinsen der bisherigen Einlage zu beheben wünscht. Ist dies der Fall, so werden sie ausbezahlt, andernfalls wird sofort die Kapitalisierung der in Vorschreibung stehenden Zinsen im Tageskassabuche wie im Hauptbuche für Spareinlagen durchzuführen und sonach die neue Einlage wie jede andere nach dem 15. Jänner gemachte Einlage zu behandeln sein. Ähnlich ist der Vorgang, wenn der Einleger in der Zeit vom 1. bis 15. Jänner einen Teil seines Kapitalguthabens zu beheben wünscht. Selbstverständlich muß genau darauf geachtet werden, daß bei der summarischen Kapitalisierung der Zinsen im Tageskassabuche die bereits kapitalisierten Zinsbeträge ausgeschieden werden, da sonst in diesem Buche die Zuschreibung rücksichtlich derselben Beträge zweimal durchgeführt würde.

Eine Zinsfußänderung im Laufe des Jahres eintreten zu lassen, ist tunlichst zu vermeiden, weil hierdurch einerseits dem Buch- und Kassenführer eine außerordentlich mühevollere Arbeit erwächst und andererseits die Gefahr besteht, daß weniger versierte Buch- und Kassenführer diese Änderung im Hauptbuche nicht vollkommen korrekt durchführen. So hat der Buch- und Kassenführer eines Vereines, bei welchem die Herabsetzung des Zinsfußes um $\frac{1}{4}\%$ vom 1. Juli Platz griff, dieselbe in der Weise durchgeführt, daß er jedes Konto mit diesem Termine abschloß und von der Zinssumme eines jeden Kontos einfach $\frac{1}{4}\%$ in Abzug brachte (!). Gottlob ist dieser Fall vereinzelt geblieben, mir wenigstens ist kein zweiter derartiger Rechenkünstler mehr begegnet.

Häufig wird auch die Buchung nicht ordnungsmäßig vollzogen, wenn die ganze Spareinlage samt Zinsen behoben wird (Behebung per saldo). Der richtige Vorgang ist aus nachstehendem Beispiele ersichtlich: Ein Kapitalbetrag steht nach dem unveränderten Stande vom 1. Jänner 1928 mit 500 S in Vorschreibung.